



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : AUGUST 2017

AUS DEM INHALT

- > Neues Register über wirtschaftliche Eigentümer
- > Rückerstattung von zu viel bezahlten SV-Beiträgen
- > Korrespondenz mit dem Finanzamt via E-Mail
- > Registrierkasse: Noch zu beachten
- > Kursverluste eines Fremdwährungskredites bei Vermietung abzugsfähig?

» Der Beschäftigungsbonus – heiß begehrt »

Seit Anfang Juli kann der Beschäftigungsbonus beantragt werden – für jeden zusätzlich eingestellten Mitarbeiter soll der Bund künftig die Hälfte der Lohnnebenkosten übernehmen – da dies auch schon zigtausendfach getan wurde, herrscht offenbar ein beachtlicher Andrang auf diese neue Förderung.

Gefördert werden zusätzliche Arbeitsverhältnisse mit einem Mindestbeschäftigungsausmaß von 38,5 Wochenstunden. Dies kann sich aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen zusammensetzen, die frühestens ab 1.7.2017 beginnen und zumindest vier Monate bestehen. Zusätzlich darf das Arbeitsverhältnis nicht anderweitig gefördert werden und muss mit ehemals arbeitslos gemeldeten Personen, Bildungsabgängern oder Jobwechslern besetzt werden.

Binnen 30 Kalendertagen ab Anmeldung muss der Antrag bei der aws (Austria Wirtschaftsservice) gestellt werden. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel ausgenutzt, kann kein Antrag mehr eingereicht werden. Es gilt das Prinzip „first come, first served“!

Da diese staatliche Förderung jedoch noch nicht von der Europäischen Kommission genehmigt wurde, behält sich auch das Wirtschaftsministerium vor, erst nach Vorliegen einer Rückantwort von der EU-Kommission Förderzusagen abzugeben. Und ob diese grünes Licht für den Beschäftigungsbonus gibt, ist nicht sicher, da zwar für alle EU-Bürger die Förderung bezogen werden kann, diese allerdings in Österreich beschäftigt oder arbeitslos gewesen sein müssen. Somit können wir nur hoffen, dass der Aufwand für die Antragstellung nicht ins Leere geht ...

» Neues Register über wirtschaftliche Eigentümer »

Zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird in Zukunft mit dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WiEReG) ein Register eingerichtet, in das wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern eingetragen werden.

Rechtsträger im Sinne des erst noch im Parlament zu beschließenden Bundesgesetzes sind Personen- (wie KG, OG) und Kapitalgesellschaften (etwa GmbH, AG), sonstige juristische Personen (Vereine, Privatstiftungen, Genossenschaften) mit Sitz im Inland sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, wenn sie im Inland verwaltet werden.

Wirtschaftliche Eigentümer sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger steht. Das ist bei folgenden Gegebenheiten der Fall:

- Aktienanteil/Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft wird durch natürliche Person gehalten (direkter wirtschaftlicher Eigentümer).
- Aktienanteil/Beteiligung von mehr als 25 % wird von einem Rechtsträger gehalten und eine natürliche Person übt auf diesen Rechtsträger direkte oder indirekte Kontrolle aus (indirekter wirtschaftlicher Eigentümer).
- Stimmrechte in einem ausreichenden Maß stehen der natürlichen Person entweder direkt oder indirekt zur Verfügung.

Ist es nicht möglich, eine Person nach den oben angeführten Bestimmungen zu ermitteln, sind die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören, als wirtschaftliche Eigentümer zu melden.

Meldebefreiung für OG, KG, GmbH und Vereine

Sofern die Meldedaten bereits von Amts wegen aus einem bestehenden Register übernommen werden können, besteht eine Meldebefreiung von der Meldung in das Register. So sind Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) von der Meldung in das Register befreit, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter bei Personengesellschaften (KG, OG), bzw. bei der GmbH alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Ebenso sind Vereine von der Meldung in das Register befreit, da die im Vereinsregister eingetragenen organischen Vertreter des Vereins ebenfalls automatisch übernommen werden.



Meldung erstmals bis zum 1.6.2018

Von den Rechtsträgern sind hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer Vor- und Zuname, Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz zu melden. Verfügt der wirtschaftliche Eigentümer über keinen Wohnsitz im Inland, sind die Nummer und die Art des amtlichen Lichtbildausweises zu melden.

Die Rechtsträger sollen die Meldung erstmals bis zum 1.6.2018 zu erstatten haben. Wird die Meldepflichtung vorsätzlich verletzt, besteht die Möglichkeit einer Geldstrafe von EUR 200.000,00.

ECA-Hinweis:

Noch gilt es, den Beschluss des Gesetzes abzuwarten. Dann können wir für Sie die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer übernehmen. Damit schützen wir Sie vor empfindlichen Geldstrafen.

» Rückerstattung von zu viel bezahlten SV-Beiträgen »

Überschreitet die Summe aller SV-Beitragsgrundlagen aus verschiedenen Tätigkeiten die Höchstbeitragsgrundlage von EUR 69.720,00 pro Jahr, so werden unter Umständen zu viel Sozialversicherungsbeiträge einbezahlt.

Personen, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, sind nach verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen versichert und entrichten daher auch mehrfach Sozialversicherungsbeiträge.

Hat man neben einem Dienstverhältnis beispielsweise Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder einer Landwirtschaft, so kann dies zutreffen. Derzeit gibt es folgende Möglichkeiten, diese überschüssigen SV-Beiträge zurückzubekommen:

Antrag auf Beitragserstattung

Über Antrag an die Sozialversicherungsanstalt wird eine Rückerstattung der Beiträge in der Krankenversicherung vor-

genommen. Vorausgesetzt es erfolgte keine Leistung aus der Krankenversicherung. Es werden lediglich 4 % rückerstattet, die KV-Beiträge allerdings mit 7,65 % belastet. Dieser Antrag muss bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, gestellt werden. Die SVA ist verpflichtet, die Höhe derartiger Beitragserstattungen den Finanzbehörden in Form eines Lohnzettels bekannt zu geben. Somit sind diese Rückerstattungsbeiträge zu versteuern, da sie zuvor die Einkommensteuerbemessungsgrundlage verringert haben.

Die Erstattung der Beiträge in der Pensionsversicherung erfolgt von Amts wegen spätestens bei Pensionsanfall, davor ebenfalls nur auf Antrag.

Antrag auf Differenzvorschreibung

Da bei der nachträglichen Rückerstattung nicht alle einbezahlten Beiträge

zurückbezahlt werden, sollte bei Kenntnis der zukünftigen Überschreitung schon zuvor ein Antrag auf Differenzvorschreibung gestellt werden: in diesem Fall reduziert die zuständige Sozialversicherungsanstalt bereits laufend die Höhe der vorgeschriebenen Beiträge, so dass ein Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage von vornherein vermieden wird.

Beispiel: Ein Gewerbetreibender verdient als Angestellter monatlich EUR 3.000,00 (EUR 42.000,00 im Jahr). Die Jahresbeitragsgrundlage aus dem Gewerbe macht weitere EUR 33.000,00 aus. Die Summe aus beiden Beträgen (EUR 75.000,00) liegt über der Höchstbeitragsgrundlage von derzeit EUR 69.720,00. Für die Differenzbeitragsvorschreibung gilt daher: $69.720 - 42.000 = 27.720$. Die GSVG-Beitragsgrundlage beträgt somit EUR 27.720,00 statt EUR 33.000,00.



» Korrespondenz mit dem Finanzamt via E-Mail »

E-Mails sind für Schriftstücke, die an das Finanzamt versendet werden sollen, keine wirksamen Versandwege. Unter Umständen könnten durch Versand per E-Mail Fristen versäumt werden.

In der unternehmerischen Praxis gehören E-Mails zum alltäglichen Kommunikationsmittel. Dies gilt jedoch nicht für Schriftstücke, die an das Finanzamt versendet werden sollen, denn E-Mails stellen keine wirksamen „Anbringen“ an die Behörde dar. Sogenannte Anbringen an die Finanz, wie etwa Steuererklärungen, Anträge, Beschwerden gegen Bescheide oder die Beantwortung von Ergänzungsersuchen und Mängelbehebungsaufträgen, sind daher schriftlich einzureichen.

Unter „Schriftlichkeit“ ist die Übermittlung per Post, per Fax oder via FinanzOnline zu verstehen. Wird aber ein E-Mail an das Finanzamt geschickt, können unter Umständen Fristen versäumt werden.

Keine Entscheidungspflicht der Behörde

Werden Anbringen dennoch per E-Mail eingebracht, so löst dies weder eine Entscheidungspflicht der Behörde aus, noch berechtigt es die Behörde, einen Bescheid zu erlassen.

Die Abgabenbehörde ist auch nicht befugt, das verunglückte Anbringen als unzulässig zurückzuweisen, man erhält somit keine Information über dessen Mangelhaftigkeit. Streng genommen muss das E-Mail von der Behörde als nichtig behandelt werden.

ECA-Hinweis:

Problematisch dabei ist, dass die Finanzämter selbst E-Mails zur schnelleren Abklärung eines Sachverhalts versenden und auch die Beantwortung durch den Steuerpflichtigen per E-Mail pragmatisch akzeptieren.

» Registrierkasse: Noch zu beachten »

Zusätzlich zu den seit 1.4.2017 vorgeschriebenen Belegdaten – wir haben in der Februar-Ausgabe darüber berichtet – müssen beim laufenden Betrieb einer manipulationssicheren Registrierkasse insbesondere folgende Punkte beachtet werden:

- Erstellung von Monats- und Jahresbelegen:

Monats- und Jahresbelege sind zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag Null (0) Euro, die zum Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken bzw. elektronisch zu erstellen, aufzubewahren und mittels der BMF Belegcheck-App zu prüfen.

- Quartalsweise Sicherung des Datenerfassungsprotokolls:

Das Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse ist zumindest quartalsweise auf einem externen Datenträger unveränderbar zu sichern. Jede Sicherung ist nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

» Kursverluste eines Fremdwährungskredites bei Vermietung abzugsfähig? »

Das Bundesfinanzgericht hat die Optionsprämie betreffend einen Optionsvertrag, der zur Absicherung gegen Kursverluste abgeschlossen wurde, als Werbungskosten anerkannt.

Werbungskosten sind alle Aufwendungen und Ausgaben, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen. Das bedeutet, dass die Aufwendungen einen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Vermietungseinnahmen haben müssen. Ist dies der Fall, können die Werbungskosten bei den Einkünften in Abzug gebracht werden und reduzieren somit die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer.

Fremdkapitalkosten bei Vermietung und Verpachtung

Im Bereich der Vermietung und Verpachtung wird die Anschaffung der zu vermietenden Liegenschaften oftmals durch Aufnahme von Fremdkapi-

tal, beispielsweise eines Bankkredites, finanziert. Während die Zinsen für Fremdkapital in der Regel Werbungskosten darstellen, sind nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes Kursverluste eines zur Anschaffung der Liegenschaft aufgenommenen Fremdwährungskredites keine Werbungskosten.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat hingegen in einem die Optionsprämie betreffenden Erkenntnis einen Optionsvertrag, der zugleich mit dem zur Anschaffung einer Liegenschaft aufgenommenen Fremdwährungskredit und zur Absicherung gegen eintretende Kursverluste abgeschlossen wurde, als Werbungskosten anerkannt.

Dies wurde damit begründet, dass durch die Aufnahme eines Fremdwährungskredites und dem Abschluss des Optionsvertrages eine Steigerung der Einkünfte aus der Vermietung aufgrund des nied-

rigen Zinsniveaus der Fremdwährung erreicht werden konnte. Wird der Optionsvertrag hingegen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb und Finanzierung der Liegenschaften abgeschlossen, so ist die Optionsprämie nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes primär der Vermögenssubstanz zuzuordnen (also keine Werbungskosten).

Somit hat eine Beurteilung zu erfolgen, inwieweit der Abschluss des Optionsvertrages der Abwendung des im Abschlusszeitpunkt bestehenden Kursverlustes dient. Dieser Teil der Optionsprämie ist nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Erst ein allenfalls verbleibender Restbetrag der Optionsprämie kann als Werbungskosten in Betracht kommen.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu weiteren Themen.

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Die Zukunft im Griff.



Enzinger & Mosser
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung



ECA SINGER UND KATSCHNIG
Steuerberatungs GmbH

ECA ECA MAG. PICHLER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA SCHREINER & STIEFLER
Steuerberatungsgruppe



ECA PFANNER UND FARMER
Steuerberatung GmbH
TREUHAND AM BODENSEE



ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH

ECA MAG. REITER & PARTNER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA TREUHAND PARTNER
Steuerberatung



B&B
BOLLENBERGER & BOLLENBERGER
Beratungsgruppe



ECA LIRSCH
Steuerberatungs GmbH

WIESINGER-TREUHAND



ECA SCHMIDT UND HERTWICH
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



PARTNER-TREUHAND



ACHLEITNER + PARTNER
Steuerberatung GmbH

ECA DOBERNIK UND PARTNER
Steuerberatung GmbH



PARZER
Steuerberatung GmbH



ECA WEGER & PARTNER
Steuerberatungs GmbH



ECA GRIESSER HOFSTÄDTER UND KEILER
Steuerberatungs GmbH